



MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau

Dr.-Ing. Ute Hornig

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 18-571

Gegenstand	Abdichtungssystem wolfseal OBS <i>mit Polymerbitumen beidseitig beschichtetes Sollrisselement als Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können entsprechend Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30</i>
Antragsteller	Roland Wolf GmbH Großes Wert 21 89155 Erbach
Erstausstellung	21. Februar 2014
Verlängerung	21. Februar 2019
Geltungsdauer	20. Februar 2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 7 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte
und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800)
notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bau-
wesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany

Geschäftsführer: Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719

USt-Id Nr.: DE 813200649

Tel.: +49 (0) 341 - 6582-105

Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/12-443 vom 21.02.2014 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauproduktes *wolfseal OBS* der Firma *Roland Wolf GmbH* als innenliegende „Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können“, gemäß der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.
- (2) Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um ein beidseitig mit Polymerbitumen beschichtetes Fugenblech, mit beidseitig mittig der Blechbreite rechtwinklig abgekanteter Halteschiene aus verzinktem Stahlblech.



1.2 Verwendungsbereich

(1) Das Sollrisselement *wolfseal OBS* darf für die innenliegende Abdichtung von Sollrissquerschnitten in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite von 1,0 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit, nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar

verwendet werden.

Das System ist geeignet für Wasserwechselzonen. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

(2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Bei *wolfseal OBS Gerade* handelt es sich um ein 167 mm breites, beidseitig mit einer Beschichtung aus Polymerbitumen versehenes Stahlblech, das standardmäßig in Längen von 2,50 m, für Wanddicken von 24 cm, 25 cm und 30 cm angeboten wird. Das Sollrisselement besitzt als Schutz gegen Verkleben eine Schutzfolie, welche vor dem Betonieren zu entfernen ist.

Auf das Blech ist mittig der Blechbreite beidseitig eine rechtwinklig abgekantete Halteschiene aus verzinktem Stahlblech genietet. Die 0,7 mm dicken Halteschienen sind jeweils 2 m lang, unbeschichtet und an den Außenkanten zur Befestigung an der Bewehrung mit Löchern versehen. Die Befestigung der Halteschienen am Blech erfolgt mit Nieten. Auf einer Seite sind die Haltebleche unmittelbar am Fugenblech bis zu einer Breite von ca. 40 mm beschichtet.

Dass die Abdichtung bewirkende beschichtete Blech der Sollrisselemente besitzt bei einer Gesamtdicke von ca. 1,8 bis 2,1 mm im Anlieferungszustand folgenden Aufbau:

- Schutzfolie, ca. 0,05 mm
- Polymerbitumenbeschichtung, ca. 0,4 mm bis 0,6 mm, i.M. 0,5 mm
- verzinktes Stahlblech, ca. 0,6 mm dick
- Polymerbitumenbeschichtung, ca. 0,5 mm bis 0,9 mm, i.M. 0,7
- Schutzfolie, ca. 0,05 mm

Die im Anlieferungszustand an einem 2,5 m langen Sollrisselement *wolfseal OBS* ermittelte Masse beträgt einschließlich Haltewinkel und Schutzfolie ca. 4,9 kg.



¹ DAfStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

Die Beschichtung weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

- Farbe: schwarz
- Konsistenz: zähplastisch, klebrig
- Dichte: 0,989 g/cm³ nach DIN ISO 1183-1
- Glührückstand: 0,0 M.-% nach DIN EN ISO 11358
- Erweichungspunkt: 102 °C nach DIN EN 1427
- Nadelpenetration: 93 0,1 mm nach DIN EN 1426

Mit der in einer Dichtigkeitsprüfung nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei einer Sollrissöffnung von 0 auf 1 mm ist das beidseitig vollflächig beschichtete Sollrisselement unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem Wasserdruck von 2 bar (entsprechend 20 m Wassersäule) in der Praxis einsetzbar. Das Blech ist normalentflammbar nach DIN 4102, Teil 1 (05/1998). Es gilt im Sinne dieser Norm als nicht brennend abfallend.

- (2) Die Eigenschaften des Bauproduktes wurden in Identifizierungs-, Eigenschafts- und Dichtigkeitsprüfungen unter Zugrundelegung der Prüfgrundsätze für Fugenabdichtungen, Stand Oktober 2012 ermittelt. Die Beschreibung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht PB 5.1/12-443 vom 14. Februar 2014 enthalten. Das Sollrisselement *wolfseal OBS* muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in Abschnitt 2.1 (1) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) *wolfseal OBS* wird werksmäßig hergestellt. Die Beschichtung wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass das Sollrisselement *wolfseal OBS* nicht im Wasser lagert, nicht verschmutzt wird, keiner längeren direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt wird. Die Schutzfolie darf nicht beschädigt werden. Eine mechanische Beschädigung der Beschichtung durch scharfkantige Gegenstände sowie eine Verringerung der Beschichtungsdicke müssen vermieden werden. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift



3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

je Lieferung Beschichtung:

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen

je Charge Fugenblech oder mindestens alle 1000 m Fugenblechlänge jedoch mindestens einmal im Quartal:

- Flächengewicht $\pm 15\%$
- Dicke der Beschichtung, beidseitig $\pm 15\%$

Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 (1) angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.



4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Arbeitsanweisung des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. *wolfseal OBS* muss als innenliegende Abdichtung im Bauwerk angeordnet werden. Neben einer Fließwegverlängerung wird durch die beidseitige Beschichtung des Bleches der Haftverbund zwischen Blech und umgebenden Beton verbessert, so dass eine Abdichtung möglich ist.

wolfseal OBS ist mittig im abzudichtenden Querschnitt so einzubauen, dass das beschichtete Fugenblech in der Abdichtungsebene (senkrecht zum voraussichtlich entstehenden Sollriss) liegt. Die Halteschienen sind in Sollrissrichtung ausgerichtet. Die Lagesicherung des Sollrisselementes im Wandquerschnitt erfolgt über die Befestigung der Halteschienen mit Bindedraht. Die Befestigung muss sicherstellen, dass das in der Regel in Querschnittsmittige angeordnete Fugenblech seine Einbaulage beim Betonieren nicht verändern kann.

Verbindungen von Fugenblechabschnitten erfolgen mit mindestens 5 cm breiten Überlappungsstößen und sind zur Verstärkung des Anpressdruckes zusätzlich mit Stoßklammern zu sichern.

- (2) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Arbeitsanweisung des Herstellers. Die Anweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:
- Sollrisselemente mit fehlender oder beschädigter Schutzfolie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Das gleiche gilt für Elemente mit flächiger Verschmutzung oder Beschädigung der Beschichtung.
 - Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung und direkter, längerer Sonneneinstrahlung zu schützen

- Aufgrund der auf den Blechen vorhandenen Oberflächenstruktur müssen alle Verbindungen von Sollrisselementen untereinander bzw. zum Arbeitsfugenblech zur Gewährleistung eines homogenen, vollflächigen Verbundes mit einer Lötlampe angewärmt werden.
- Die Schutzfolie muss vor dem Betonieren des jeweiligen Einbindeabschnittes entfernt werden.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

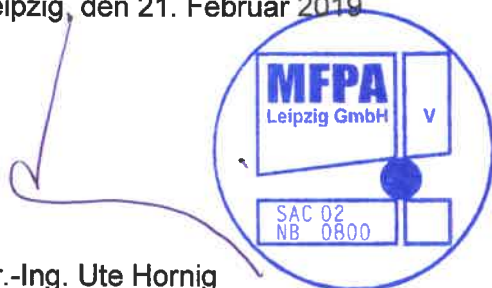
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 22 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) sowie auf Grundlage Hessischer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) vom 13.06.2018 Teil C3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFPA Leipzig.

Leipzig, den 21. Februar 2019



Dr.-Ing. Ute Hornig
Prüfstellenleiterin